

Fundstellen und Links der Entscheidungen

Abkürzungen der Fundstellen:

BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
JMBI NW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
jurisPR-ArbR	juris PraxisReport Arbeitsrecht
JVBl	Justizverwaltungsblatt
JZ	Juristenzeitung
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVWZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungsreport
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
PersV	Die Personalvertretung
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RohR	Richter ohne Robe
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger
StraFo	Strafverteidiger Forum
StRR	StrafRechtsReport
StV	Strafverteidiger
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht

EGMR, Urteil vom 12.06.2008, Individualbeschwerde Nr. 26771/03

Leitsatz

Unparteilichkeit von Schöffen nach Kenntnisnahme von der Anklageschrift

1. Den Schöffen den Teil der Anklageschrift zugänglich zu machen, der das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen enthält, kann unter bestimmten Umständen (hier: umfangreiche Anklageschrift von 641 Seiten, auf die eine der Angeklagten in ihrem Geständnis Bezug nimmt) sachlich gerechtfertigt sein.
2. Die Unparteilichkeit der Schöffen kann durch hinreichende Schutzvorkehrungen gewährleistet werden, etwa dadurch, dass der Kammervorsitzende sie vor der Übergabe der Abschrift über die Art des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen aufgeklärt, so dass ihnen noch einmal bewusst wird, dass die darin enthaltene Sichtweise der Staatsanwaltschaft nicht dem in der Rechtssache des Beschwerdeführers zu erlassenden Urteil zugrunde gelegt wird, für das allein die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung maßgeblich ist.
3. Die Garantie des Art. 6 Abs. 1 EMRK auf ein unparteiisches Gericht wird hierdurch nicht berührt.

Fundstellen

RohR 2009, S. 74-80

EuGRZ 2009, S. 12-16

NJW 2009, S. 2871-2873

[Link zum Volltext \(Übersetzung\)](#)

EGMR, Urteil vom 01.06.2010, Individualbeschwerde Nr. 22978/05 (Fall Gäfken)

Folterverbot und Gebot des fairen Verfahrens im Fall Magnus Gäfken

Fundstellen

NJW 2010, S. 3145-3150

[Link zum Volltext \(Übersetzung\)](#)

Reichsgericht, Urteil vom 08.02.1935, Az.: 4 D 787/34

Überlassung von Abschriften der Anklageschrift, in der die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen dargestellt sind, an die Schöffen oder Geschworenen zum Gebrauch für die Hauptverhandlung.

Fundstellen

RGSt 69, S. 120-124

RohR 2003, S. 95-96

BVerfG, Beschluss vom 28.03.1998, Az.: 2 BvR 2037/97

Leitsatz

Von Verfassungs wegen ist nicht zu beanstanden, wenn außerhalb der Hauptverhandlung über die Fortdauer der Untersuchungshaft ohne Beteiligung der Schöffen entschieden wird.

Fundstellen

RohR 1999, S. 23

NStZ 1998, S. 418

NStZ 1998, S. 420 *Foth, Siegert*

NJW 1998, S. 2962

StV 1998, S. 387

BVerfG, Urteil vom 21.06.1977, Az.: 1 BvL 14/76

Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord

Zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört, dass dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden.

Die Möglichkeit der Begnadigung allein ist nicht ausreichend; vielmehr gebietet das Rechtsstaatsprinzip, die Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich zu regeln.

Fundstellen

BVerfGE 45, S. 187-271

NJW 1977, S. 1525-1534

BVerfG, Kammerbeschluss vom 06.12.1995, Az.: 2 BvR 1732/95

Verletzung des Freiheitsgrundrechts i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip durch Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung ohne hinreichende Sachverhaltsaufklärung

Fundstellen

NStZ-RR 1996, S. 168-169

StV 1996, S. 163-164

BVerfG, Beschluss vom 28.03.1998, Az.: 2 BvR 2037/97

Leitsatz

Von Verfassungs wegen ist nicht zu beanstanden, wenn außerhalb der Hauptverhandlung über die Fortdauer der Untersuchungshaft ohne Beteiligung der Schöffen entschieden wird.

Fundstellen

RohR 1999, S. 23

NStZ 1998, S. 418

NStZ 1998, S. 420 *Foth, Siegert*

NJW 1998, S. 2962

StV 1998, S. 387

BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011, Az.: 2 BvR 2500/09, 2 BvR 1857/10

Zur Verwertbarkeit rechtswidrig erhobener personenbezogener Informationen im Strafprozess

Fundstellen

BVerfGE 130, S. 1-51

NJW 2012, 907-917)

NStZ 2012, 496-505

StV 2012, 641-648

[Link zum Volltext](#)

BVerfG, Urteil vom 19.03.2013, Az.: 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11

Zur Zulässigkeit von Verständigungen im Strafverfahren - „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ verfassungsgemäß - zwar Vollzugsdefizit, aber kein strukturelles Regelungsdefizit – die angegriffenen Entscheidungen verletzen Schuldgrundsatz bzw. Recht auf ein faires Verfahren

Fundstellen

NJW 2013, S. 1058-1071

StV 2013, S. 353-372

RohR 2013, S. 25-26 (Pressemitteilung)

[Link zum Volltext](#)

BGH, Urteil vom 23.02.1960, Az.: 1 StR 648/59

Leitsatz

Die Einsicht in die Anklageschrift durch Geschworene stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens dar.

Fundstellen

RohR 1997, S. 95

BGH, Urteil vom 17.02.1970, Az.: III ZR 139/67 (Fall Anastasia)

Anwendbarkeit der Grundsätze der ZPO bei Streit um die Identität der Partei

Fundstellen

BGHZ 53, S. 245-264

NJW 1970, S. 946-951

BGH, Urteil v. 08.12.1970, Az.: 1 StR 353/70

Zum Begriff der Verteidigung der Rechtsordnung

Fundstellen

BGHSt 24, S. 40-48

BGH, Urteil vom 31.01.1978, Az.: 5 StR 534/77

Leitsatz

Die Drohung des Arbeitgebers, den Schöffen zu entlassen, ist noch kein Hinderungsgrund im Sinne des GVG § 54 Abs 1.

Fundstellen

BGHSt 27, S. 344-346

MDR 1978, S. 418-418

JZ 1978, S. 284-284

NJW 1978, S. 1169-1169

NJW 1978, S. 1868-1868 Anmerkung *Pohl*

BGH, Urteil vom 22.06.1982, Az.: 1 StR 249/81

Leitsatz

Macht ein Schöffe seine Verhinderung geltend, so darf sich der Vorsitzende mit seiner Erklärung begnügen, wenn er sie für glaubhaft und weitere Nachforschungen für überflüssig hält.

Fundstelle

NStZ 1982, S. 476-477

BGH, Urteil vom 21.05.1992, Az.: 4 StR 81/92

Rücknahme der Berufung nach Verbindung eines Berufungs- mit einem erstinstanzlichen Strafverfahren; Bewertung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen

Die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Bewertung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist – auch bei jugendlichen Zeugen – nur dann erforderlich, wenn die Eigenart des Einzelfalles eine außergewöhnliche Kenntnis oder Erfahrung notwendig macht. Liegt ein solcher besonderer Fall nicht vor, versteht sich die Sachkunde des Richters grundsätzlich von selbst und bedarf keiner besonderen Begründung.

Fundstellen

NJW 1992, S. 2644-2646

BGH, Urteil vom 26.03.1997, Az.: 3 StR 421/96

Leitsatz

Werden den Schöffen in der Hauptverhandlung zum besseren Verständnis der Beweisaufnahme aus den Akten stammende Protokolle über diese Beweismittel (hier: Tonbandprotokolle) als Begleittext zur Verfügung gestellt, so ist dies zulässig und verstößt nicht gegen die Grundsätze der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit.

Fundstellen

BGHSt 43, S. 36-41

RohR 1997, S. 95-97

StV 1997, S. 450-452

NStZ 1997, S. 506-507

BGH, Urteil vom 28.08.1997, Az.: 4 StR 240/97

1. Eine Verständigung im Strafverfahren, die ein Geständnis des Angeklagten und die zu verhängende Strafe zum Gegenstand hat, ist nicht generell unzulässig. Sie muss aber unter Mitwirkung aller Verfahrensbeteiligten in öffentlicher Hauptverhandlung stattfinden; das schließt Vorgespräche außerhalb der Hauptverhandlung nicht aus.
2. Das Gericht darf vor der Urteilsberatung keine bestimmte Strafe zusagen; es kann allerdings für den Fall der Ablegung eines Geständnisses durch den Angekl. eine Strafobergrenze angeben, die es nicht überschreiten werde. Hieran ist das Gericht nur dann nicht gebunden, wenn sich in der Hauptverhandlung neue (d.h. dem Gericht bisher unbekannt) schwerwiegende Umstände zu Lasten des Angekl. ergeben haben; eine solche beabsichtigte Abweichung ist in der Hauptverhandlung mitzuteilen.
3. Das Gericht hat ebenso wie bei der später im Urteil erfolgenden Strafbemessung auch bei der Zusage des Nichtüberschreitens einer Strafobergrenze die allgemeinen Strafzumessungsgesichtspunkte zu beachten; die Strafe muss schuldangemessen sein.
4. Dass ein Geständnis im Rahmen einer Absprache abgelegt wurde, steht dessen strafmildernder Berücksichtigung nicht entgegen.

Fundstellen

BGHSt 43, S. 195-212
NJW 1998, S. 86-90
NSTZ 1998, S. 31-34
RohR 2005, S. 40-44

BGH, Urteil vom 17.12.1998, Az.: 1 StR 156/98 (sog. Lügendetektor-Entscheidung)

Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes: Beweiserhebung durch einen freiwilligen Lügendetektortest; Ungeeignetheit des Ergebnisses eines Lügendetektortestes als Beweismittel

Fundstellen

BGHSt 44, S. 308-328
NJW 1999, S. 657-662
StV 1999, S. 74-79

BGH, Urteil vom 30.07.1999, Az.: 1 StR 618/98

Wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten)

Fundstellen

BGHSt 45, S. 164-182
NJW 1999, S. 2746-2751
NSTZ 2000, S. 100-105
StV 1999, S. 473-478

BGH, Urteil vom 28.04.2010, Az.: 2 StR 595/09

Leitsatz

1. Ein offenes Bekenntnis eines Schöffen zu Methoden der Selbstjustiz und zur Eintreibung von Forderungen mit Hilfe rechtswidriger Drohungen in seiner beruflichen Tätigkeit als Inkassounternehmer begründet jedenfalls dann die Besorgnis der Befangenheit, wenn eine - wenn auch nur mittelbare - Verbindung eines solchen Verhaltens zu dem Strafverfahren besteht, in dem der ehrenamtliche Richter tätig ist (Leitsatz des Senats).
2. Das Ehrenamt des Schöffen in Strafgerichten stellt an rechtliche Gesinnung und Rechtstreue des Schöffen hohe Anforderungen. Ihm kommen grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten zu wie den Berufsrichtern; insbesondere hat seine Stimme bei der Abstimmung in Schuld- und Straffragen dasselbe Gewicht. Das Gesetz stellt daher an ehrenamtliche Richter dieselben Anforderungen hinsichtlich der Unbefangenheit und Rechtstreue, wie sie für Berufsrichter gelten.
3. Ein Schöffe, der sich offen zur Selbstjustiz und zur Durchsetzung von (angeblichen) Forderungen mittels rechtswidriger Drohungen oder Gewalt bekennt, begründet regelmäßig Zweifel an seiner Rechtstreue. (Leitsätze 2 und 3 der Red.).

Fundstellen

RohR 2010, S. 108

Link zum Volltext:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=619e985b520a639ad1c830e24d21e171&nr=52172&pos=0&anz=1>

BGH, Beschluss vom 11.01.2011, Az.: 1 StR 648/10

Leitsatz

Über Haftfragen während einer laufenden Hauptverhandlung des Landgerichts ist in jedem Fall in der Besetzung der Strafkammer außerhalb der Hauptverhandlung zu entscheiden.

Fundstellen

RohR 2011, 99-100 mit Anmerkung *Lieber*

NStZ 2011, S. 356

StV 2011, S. 295-296

Link zum Volltext:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e227a460db1bca0b1d51ff324975fdb9&nr=55051&pos=0&anz=1>

BGH, Urteil vom 14.04.2011, Az.: 4 StR 571/10

Befangenheit bei einer gescheiterten Verständigung

Hat die Strafkammer einen Vorschlag zu einer Verfahrensverständigung im Sinne des § 257 c StPO gemacht, nach der für den Fall einer geständigen Einlassung bestimmte Strafobergrenzen in Aussicht gestellt wurden, hat die Staatsanwaltschaft dazu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben und stellt der Vorsitzende in der Hauptverhandlung fest, dass keine Verständigung unter Einbeziehung der Staatsanwaltschaft möglich sei, und leitet er die Befragung der Angeklagten zur Sache mit den Worten ein, dass „die Kammer grundsätzlich dazu steht, was sie gesagt hat“, so rechtfertigt diese Äußerung nicht einen Befangenheitsantrag der Staatsanwaltschaft.

Fundstellen

RohR 2011, S. 102-104

NStZ 2011, S. 590-591

StV 2011, S. 453-454

Link zum Volltext

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=5d29a42100097d8f8694be4a41d3a496&nr=56228&pos=0&anz=1>

BGH, Beschluss vom 19.12.2012, Az.: 4 StR 497/12

Versuchter Betrug beim Selbstbedienungstanken

Fundstellen

NStZ 2013, S. 336

StV 2013, S. 511-512

Link zum Volltext:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=baa605b588490a4f1a75c37a1ebcd168&nr=62884&pos=0&anz=1>

BGH, Beschluss vom 20.02.2013, Az.: 1 StR 585/12

Gefährliche Körperverletzung: Ausschluss der Rechtfertigung durch Einwilligung bei tätlichen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppen

Fundstellen

NStZ 2013, S. 342-345

Link zum Volltext:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=2e66e3ed8097533d724986ee1046b4e2&nr=6316&pos=0&anz=1>

Kammergericht, Beschluss vom 03.11.1986; Az.: 4 Ws 244/86

Leitsatz

Der Verstoß eines Schöffen gegen das Beratungsgeheimnis kann nicht mit einem Ordnungsgeld nach GVG § 56 Abs 1 S 1 geahndet werden.

Fundstelle

JR 1987, S. 302-303

GA 1987, S. 227

Kammergericht, Beschluss vom 08.04.1999, Az.: 4 Ws 35/99

Leitsatz

Die Verletzung der Obliegenheit eines Schöffen wird nach § 56 I 1 GVG mit einem Ordnungsgeld geahndet.

Der Begriff der Obliegenheit umfasst nur die unmittelbaren prozessualen Mitwirkungspflichten des Schöffen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Hauptverhandlung in ordnungsgemäßer Besetzung des Gerichts durchgeführt werden kann. Ein Verhalten vor dem Prozess, das zur erfolgreichen Ablehnung des Schöffen wegen einer Besorgnis der Befangenheit führt (hier: durch Veröffentlichung eines Artikels durch den Schöffen über den Prozess, an dem er teilnehmen soll), ist keine Verletzung einer Obliegenheit. Auch wenn der spätere Ausschluss ein (Mit-) Motiv für den Artikel gewesen ist, hat der Schöffe die Entscheidung über sein Ausscheiden nicht selbst in der Hand, so dass es an der Voraussetzung für eine Obliegenheit fehlt.

Fundstellen

RohR 1999, S. 83-84

NStZ 1999, S. 427

Kammergericht, Beschluss vom 12.12.2011, Az.: 1 Ws 121/10

Leitsatz

1. Bei der Entschädigung für den Verdienstaufschlag eines Schöffen ist für jeden Sitzungstag separat zu prüfen, ob er in einen Zeitraum von 30 Tagen mit mindestens fünf weiteren Verhandlungstagen fällt. Ist das der Fall, bemisst sich der Verdienstaufschlag für diesen Tag nach dem erhöhten Satz des § 18 Satz 2 Alt. 2 JVEG.
2. Einem Schöffen, der beruflich selbständig ist, ist auch für den Zeitraum, in dem der Sitzungstag durch Pausen unterbrochen ist, der Verdienstaufschlag zu entschädigen, wenn er in den betroffenen Zeiträumen üblicherweise keine Pausen macht.

Fundstelle

StRR 2012, S. 357

[Link zum Volltext](#)

Kammergericht, Urteil vom 09.10.2012, Az.: (3) 121 Ss 166/12 (120/12)

Leitsatz

Der Umstand, dass eine an der Hauptverhandlung als Schöffin beteiligte Muslimin ein so genanntes Hidschab-Kopftuch trägt, hat nicht deren Unfähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes nach § 32 GVG zur Folge. Daher kann die Revision nach § 338 Nr. 1 nicht auf eine vorschriftswidrige Besetzung gestützt werden.

Fundstellen

RohR 2013, S. 21-23

NStZ-RR 2013, S. 156-157

StraFo 2013, S. 164-165

[Link zum Volltext](#)

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.09.1980, Az.: 1 Ws 419/80

Leitsatz

1. Das richterliche Beratungsgeheimnis ist kein Geheimnis iS des § 353b Abs 1 S 1 Nr 1 StGB und zudem einem Richter weder anvertraut noch bekannt geworden.
2. Sofern ein Richter die zum Beratungsgeheimnis gehörenden Einzelheiten aus einer Senatsberatung und das Abstimmungsverhalten der Beteiligten offenbart, kann er möglicherweise disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, begeht aber keine Straftat.

Fundstellen

NStZ 1981, S. 25-26

DRiZ 1981, S. 68

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.11.1983, Az.: 2 Ws 643/83

Leitsatz

Über die in der Hauptverhandlung vor der Großen Strafkammer gestellten Anträge zur Haftfrage hat diese in der großen Besetzung (also mit Schöffen) zu entscheiden.

Fundstellen

StV 1984, S. 159

OLG Hamburg, Beschluss vom 02.10.1997, Az.: 2 Ws 220/97

Leitsatz

1. Die Garantie des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG soll der Gefahr vorbeugen, daß die Justiz durch eine Manipulation der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird.
2. Für Haftentscheidungen während einer laufenden Hauptverhandlung fehlt es an einer gesetzlichen Regelung, wann innerhalb und wann außerhalb der Hauptverhandlung, d.h. mit oder ohne Beteiligung von Schöffen, zu entscheiden ist.
3. Diese Regelungslücke ist verfassungskonform dahin zu schließen, daß die Entscheidung über die

Untersuchungshaft nach § 112 ff. StPO stets außerhalb der Hauptverhandlung, d.h. ohne Mitwirkung der Schöffen, zu treffen ist.

Fundstellen

RohR 1998, S. 95-96

NStZ 1998, S. 99-100

StV 1998, S. 143-144

OLG Hamm, Beschluss vom 13.02.1962, Az.: 3 Ws 532/61

Leitsatz

Zur Frage der Gehaltsfortzahlung bei Ausübung des Schöffenamtes.

1. Unterscheiden die einzelnen Bestimmungen einer Arbeitsordnung sorgfältig zwischen Arbeitern und Angestellten, Arbeits- und Dienstverhältnis sowie zwischen Lohn und Gehalt, so kann BGB § 616 Abs. 1 Satz 1 für Angestellte nicht als stillschweigend abbedungen angesehen werden, wenn die Arbeitsordnung vorschreibt, nur bei Arbeitern, die als Schöffen Arbeit versäumen, seien die Entschädigungsansprüche gegen den Staat auf die Vergütung anzurechnen. Angestellte behalten also in diesem Falle ihren vollen Anspruch auf Vergütung für die Zeit, in der sie als Schöffen nicht arbeiten.

2. Bei Arbeitsversäumnissen infolge Heranziehung als gerichtliche Schöffen verlieren die Tarifangestellten des rheinisch- westfälischen Steinkohlenbergbaus ihren Anspruch auf Gehaltszahlung nicht.

Die Erstattung von Verdienstausschlag aus der Staatskasse ist deshalb ausgeschlossen.

3. Schreibt eine Arbeitsordnung, die in ihren einzelnen Bestimmungen sorgfältig zwischen Arbeitern und Angestellten, zwischen Arbeits- und Dienstverhältnis und zwischen Lohn und Gehalt unterscheidet, die Anrechnung der einem Schöffen gegen den Staat zustehenden Entschädigungsansprüche auf die Arbeitsvergütung nur für Arbeiter vor, so kann die Vorschrift des BGB § 616 Abs. 1 Satz 1 für Angestellte nicht als stillschweigend abbedungen angesehen werden.

Fundstellen

Rpfleger 1962, S. 229

JVBI 1962, S. 143

JMBI NW 1962, S. 238

OLG Jena, Beschluss vom 28.09.2009, Az.: 1 Ws 373/09

Leitsatz

Entscheidungen über Haftfragen sind - von den Ausnahmefällen im Zusammenhang mit einem Urteil nach § 268 b und § 120 Abs. 1 Satz 2 StPO abgesehen - stets außerhalb der Hauptverhandlung und damit ohne Mitwirkung der Schöffen zu treffen.

Fundstelle

RohR 2010, S. 144

OLG Köln, Urteil vom 11.01.2005, Az.: 8 Ss 460/04

Leitsatz

1. Das richterliche Beratungsgeheimnis ist ein Dienstgeheimnis.

2. Zur - hier verneinten - Frage, ob die Verletzung des Beratungsgeheimnisses durch einen Schöffen zur Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen geführt hat.

Fundstellen

RohR 2005, S. 82-83

NStZ 2005, S. 387-388

[Link zum Volltext](#)

OLG Köln, Beschluss vom 07.01.2009, Az.: 2 Ws 640-641/08

Leitsatz

1. An Entscheidungen über Haftfragen zwischen Beginn und Ende der Hauptverhandlung sind Schöffen - abgesehen von dem gesetzlich geregelten Fall der Haftprüfung bei Urteilsfällung - nicht zu beteiligen. Mit der Haftsache sind stets nur die Berufsrichter befasst, und zwar unabhängig davon, ob der Antrag zur Überprüfung der Haftlage in oder außerhalb der mündlichen Verhandlung gestellt wird.

2. Der Senat hält an seiner früheren Rechtsauffassung, wonach an Haftentscheidungen während laufender Hauptverhandlung die Schöffen zu beteiligen sind (vgl. RohR 1999 S. 24, damals noch ausdrücklich gegen OLG Hamburg, RohR 1998, 95), nicht fest.

3. Die erstinstanzliche Haftentscheidung der Oberlandesgerichte trifft nach der Rechtsprechung des BGH durchgängig die Besetzung der Hauptverhandlung mit fünf Berufsrichtern. Eine Differenzierung der Besetzung danach, ob der Antrag in oder außerhalb der mündlichen Verhandlung gestellt wird, ist danach mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar.

4. Zur Wahrung des Gebots des gesetzlichen Richters muss auch die Bestimmung der Gerichtsbesetzung bei Haftentscheidungen der Schöffengerichte und Strafkammern einheitlich erfolgen (vom BGH insoweit

offen gelassen). Dabei sprechen vor allem Praktikabilitätsgründe gegen eine Beteiligung von Laienrichtern.

Fundstellen

RohR 2009, S. 153-155

NStZ 2009, S. 589-590

StV 2010, S. 34-35

[Link zum Volltext](#)

OLG München, Beschluss vom 21.06.2010, Az.: 2 Ws 503-10

Leitsatz

Über Haftprüfungsanträge während laufender Hauptverhandlung ist in der Regel ohne Mitwirkung der Schöffen in der Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung zu entscheiden.

Fundstellen

RohR 2010, S. 145-146

StraFo 2010, S. 383-384

OLG Oldenburg Urteil vom 21.02.2005, Az.: Ss 29/05

Leitsatz

Die Überzeugungsbildung des Gerichts (insbesondere der an der Abfassung der Urteilsgründe nicht beteiligten Laienrichter) bei einem aus tatsächlichen Gründen freisprechenden Urteil ist durch einen überstimmten Berufsrichteruneingeschränkt zu respektieren.

Fundstellen

RohR 2005, S. 83-84

NStZ 2005, S. 469

[Link zum Volltext](#) > Rechtsprechung > Rechtsprechungsdatenbank > "zur Datenbank" > "Suche" mit Aktenzeichen: Ss 29/05

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 03.09.1990, Az.: 5 WF 52/88

Rückforderung einer zu Unrecht an den Sachverständigen gezahlten Entschädigung; Vertrauensschutz

Leitsatz

Bei der Rückforderung einer zu Unrecht an den Sachverständigen gezahlten Entschädigung ist VwVfG § 48 entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, dass gegenüber einem gutgläubigen Sachverständigen eine zu Unrecht erfolgte Entschädigung als begünstigender Verwaltungsakt nur innerhalb eines Jahres zurückgenommen werden, d.h. dass die ausgezahlte Entschädigung lediglich innerhalb dieser Frist zurückgefordert werden darf, die ab Kenntniserlangung der Staatskasse von der Rechtswidrigkeit der gewährten Entschädigung läuft, und dass dies auch innerhalb eines Jahres nicht möglich ist, falls das Vertrauen des Sachverständigen in die Rechtmäßigkeit der Auszahlungsanordnung auch bei Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme und Rückforderung schutzwürdig erscheint. Letzteres ist in der Regel zu bejahen, wenn der Sachverständige die Entschädigung verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig gemacht werden kann (Abweichung OLG Köln, 1974-10-21, 17 W 246/74, JurBüro 1975, 208; Abweichung KG Berlin, 1981-07-10, 1 WF 1228/81, Rpfleger 1981, 456).

Fundstelle

Rpfleger 1991, S. 84-85

LG Berlin, Beschluss vom 26.11.2001, Az.: (501) 68 Js 693/00 KLS 24/01

Leitsatz

Ein Schöffe, der in der Hauptverhandlung ein Sweatshirt mit der Aufschrift "Pit Bull Germany" trägt, setzt sich aus der Sicht auch eines besonnenen Angeklagten dem Verdacht aus, er identifiziere sich mit der von dem Bekleidungsunternehmen erfolgreich angesprochenen rechtsradikalen Zielgruppe und stehe daher einem Angeklagten ausländischer Abstammung von vornherein feindselig gegenüber.

Fundstellen

StV 2002, S. 132

StraFo 2002, S. 60

LG Berlin, Beschluss vom 22.03.2013, Az.: 528 Qs 138/12

Leitsatz

Es gehört nicht zu den Obliegenheiten einer Hilfsschöffin, sich vor einem Kurzurlaub beim Gericht abzumelden. Es mag eine Erleichterung der Schöffengeschäftsstelle sein, wenn die langfristig geplanten, „längeren“ Abwesenheitszeiten der Hilfsschöffen bekannt sind, damit dann schneller auf die potenziell verfügbaren Hilfsschöffen zurückgegriffen werden kann. Eine Rechtspflicht dazu besteht nicht.

Fundstelle

RohR 2013, S. 69-72 mit Anmerkung *Sens*

LG Bielefeld, Beschluss vom 16.03.2006, Az.: 3221 b E H 68

Leitsatz

1. Ein Schöffe muss zur Ausübung des Amtes der deutschen Sprache hinreichend mächtig sein.
2. Die Absicht einer Schöffin, weder zur Ableistung des Schöffeneides noch während der Hauptverhandlung ihr Kopftuch abzulegen, rechtfertigt es nicht, sie von der Schöffenliste zu streichen. Eine Kleiderordnung für Schöffen sieht das Gesetz nicht vor. Es ist eine Frage des Einzelfalls, ob künftige Beteiligte eines Strafverfahrens aus ihrer Sicht und unter Berücksichtigung des Verfahrensgegenstandes Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Schöffen hegen und gegebenenfalls ein Ablehnungsgesuch anbringen (Leitsätze der Red.).

Fundstellen

RohR 2007, S. 148-149 mit Anmerkung *Lieber*

NJW 2007, S. 3014

[Link zum Volltext](#)

LG Bonn, Beschluss vom 28.02.2001, Az.: 27 AR 2/01 (Untreue zum Nachteil der CDU - Helmut Kohl)

Strafbarkeit der Entgegennahme und Verwendung anonymen Parteispenden

Fundstellen

NJW 2001, S. 1736-1739

NStZ 2001, S. 375-379

NJW 2001, S. 1694-1696 (Entscheidungsbesprechung von *Rainer Hamm*)

GA 2005, S. 155-176 (Entscheidungsbesprechung von *Frank Saliger*)

LG Dortmund, Beschluss vom 12.02.2007, Az.: 14 Gen. Str. K 12/06

Leitsatz

Eine gläubige Muslima, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung wesentliche Unterschiede zwischen Mann und Frau macht, ist nicht fähig, das Amt einer Schöffin auszuüben.

Fundstellen

RohR 2007, S. 73-74

NStZ 2007, S. 360

[Link zum Volltext](#)

LG Koblenz, Beschluss vom 19.12.2012, Az.: 2090 Js 29.752/10 -12 KLS

Leitsatz

Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Schöffen ist aus der Sicht eines vernünftigen Prozessbeteiligten gerechtfertigt, wenn ein Schöffe vor Beginn des (hier: 26.) Verhandlungstages Schokoladennikoläuse auf den üblicherweise von den Staatsanwälten benutzten Sitzungstisch legt.

Fundstellen

RohR 2013, S. 24

NJW 2013, S. 801

LG Köln, Beschluss vom 09.04.2013, Az.: 103 KLS 16/12, 103 KLS 36/12 103 KLS 37/12

Leitsatz

Der erhöhte Satz der Entschädigung für Verdienstausfall bis zu 39,00 €/Std. ist nicht erst ab dem siebten, sondern für jeden einzelnen Sitzungstag zu gewähren, der in einen Zeitraum von 30 Tagen mit mindestens fünf weiteren Verhandlungstagen fällt.

Fundstelle

RohR 2013, S. 70

LG Münster, Beschluss vom 07.10.1992, Az.: 7 Qs 13/92 XII

Leitsatz

Weigert sich ein Richter, dem Beratungsbedarf eines Schöffen, den dieser benötigt, um der Hauptverhandlung folgen zu können, zu entsprechen, liegt kein schuldhaftes Verhalten vor, wenn der Schöffe sich weigert, weiter an der Verhandlung teilzunehmen.

Fundstellen

RohR 1992, S. 59-64 mit Anmerkung *Lieber*

NJW 1993, S. 1088

BVerwG, Urteil vom 28.07.2011, Az.: 2 C 45.09

Leitsatz

1. Für die Freistellung eines ehrenamtlichen Richters von seiner Dienstleistungspflicht als Beamter (§ 45 Abs. 1 a Satz 2 DRiG) ist mangels konkreter Pflichtenkollision kein Raum, wenn die Richtertätigkeit innerhalb der Gleitzeitstunden anfällt.
2. Zeiten der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter, die während der Gleitzeit angefallen sind, müssen dem Arbeitszeitkonto des Beamten gutgeschrieben werden, wenn sie mehr als drei Stunden pro Kalenderwoche betragen.

Fundstelle

BVerwGE 140, S. 178-185
RohR 2011, S. 143-145 mit Anmerkung *Wolmerath*
NVwZ-RR 2012, S. 35-37
ZBR 2012, S. 89-91
BayVBl 2012, S. 220-222
[Link zum Volltext](#)

BAG, Urteil vom 22.01.2009, Az.: 6 AZR 78/08

Leitsatz

1. § 29 Abs. 2 Satz 1 TVöD verpflichtet als ehrenamtliche Richter tätige Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, soweit ihnen dies aufgrund einer Gleitzeitvereinbarung möglich ist, für die Ausübung des Ehrenamtes Gleitzeit in Anspruch zu nehmen.
2. Dass die als ehrenamtliche Richter tätigen Arbeitnehmer insoweit keinen Anspruch auf Zeitgutschrift erwerben, steht mit § 616 Satz 1 BGB im Einklang und verletzt nicht die Benachteiligungsverbote gemäß § 26 Abs. 1 ArbGG, § 45 Abs. 1 a Satz 2 DRiG.

Fundstellen

BAGE 129, S. 170-180
RohR 2009, S. 25-26
RohR 2009, S. 47-55, Anmerkung *Wolmerath* S. 55-56
NZA 2009, S. 735-738
PersV 2009, S. 385-389
Link zum Volltext: <http://openjur.de/u/171602.html>

LSG Dresden, Beschluss vom 24.4.2006, Az. L 6 B 85/06 SF

Leitsatz

Bei der Geltendmachung von Entschädigung für mehrere Verhandlungstage ist bei der Bemessung des Beschwerdewertes von 200,00 Euro auf jeden einzelnen Verhandlungstag abzustellen. Mehrere Verhandlungstage sind nicht zusammenzurechnen, um den Beschwerdewert zu erreichen.

Fundstelle

unveröffentlicht

FG Kassel, Urteil vom 24.06.2013 - Az.: 3 K 2837/11

Aufwandsentschädigungen nicht in voller Höhe steuerfrei

Leitsatz

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, die ein ehrenamtliches Mitglied einer Gemeindevertretung, das auch gleichzeitig deren Vorsitzender ist, aufgrund der gemeindlichen Entschädigungssatzung in einer jährlichen Höhe von knapp 3.000 Euro erhält, sind in Hessen nicht in voller Höhe nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei.

Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht Hessen eine Finanzamtsentscheidung bestätigt, nach welcher nur die Hälfte steuerfrei bleibt.

Fundstelle

RohR 2013, S. 106-107